

**Satzung des Verbandes Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau
Rheinland-Pfalz und Saarland e. V.
in der Fassung des Beschlusses der Mitgliederversammlung
vom 10.11.2023 in Mainz**

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Verband Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau Rheinland-Pfalz und Saarland e. V.“ (nachfolgend „Landesverband“ genannt). Er ist im Vereinsregister eingetragen.
2. Sitz des Vereins ist Mainz.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Landesverbandes

1. Der Landesverband ist ein auf Freiwilligkeit basierender Zusammenschluss von Firmen aus dem Bereich Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau in Rheinland-Pfalz und dem Saarland.
2. Die Tätigkeit des Landesverbandes ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.
3. Zweck des Landesverbandes ist die Wahrnehmung und Förderung der berufsständischen Interessen des Garten-, Landschafts- und Sportplatzbaus. Dabei ist besonders der Erfahrungsaustausch in allen wirtschaftlichen, betriebsorganisatorischen, technischen und sozialpolitischen Fragen zu fördern.
4. Der Landesverband ist ein Arbeitgeberverband und Tarifvertragspartei im Sinne des Tarifvertragsgesetzes. Er ist befugt, seine Mitglieder in arbeits- und sozialrechtlichen Angelegenheiten zu vertreten.
5. Zur Förderung der berufsständischen Interessen ist der Landesverband berechtigt, die Mitgliedschaft in anderen Verbänden zu erwerben und dem Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau dienende Einrichtungen (z. B. Sozialkassen) zu betreiben.
6. Der Landesverband betätigt sich weder parteipolitisch noch religiös.

§ 3 Aufgaben des Landesverbandes

1. Der Landesverband hat alle berufsständischen Interessen des Garten-, Landschafts- und Sportplatzbaus wahrzunehmen und zu fördern.
2. Der Landesverband vertritt die berufsständischen Interessen bei Parlamenten, Ministerien, Behörden, gegenüber der Öffentlichkeit, den Gewerkschaften sowie anderen Verbänden und Organisationen.
3. Der Landesverband befasst sich mit der Regelung und Durchführung der Aus- und Weiterbildung im Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau.
4. Der Landesverband wirkt an der Qualitätssicherung der landschaftsgärtnerischen Leistungen mit. Er erkennt die Vereinssetzung der Arbeitsgemeinschaft zur Qualitätsförderung im Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau (im Folgenden ARGE genannt) an.
5. Zur Erfüllung dieser Aufgaben und zur Optimierung seiner Arbeit ist der Landesverband berechtigt, die Mitgliederdaten (auch wenn diese personenbezogen im Sinne des BDSG sind) an seine "Schwester-, Mutter- oder Tochterverbände und -firmen weiterzugeben, z. B. für die Beitragsverwaltung, Kassenführung, Ausbildungsförderung oder überregionale Informationen. Auch zu einer Veröffentlichung in Fachmedien z. B. im Internet ist der Landesverband im Rahmen dieser Zweckbindung berechtigt."

§ 4 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist freiwillig. Die Mitglieder erkennen mit ihrem Aufnahmeantrag die Satzung des Landesverbandes an. Sie sind an die satzungsgemäßen Beschlüsse der Organe des Landesverbandes gebunden.
2. Die Mitglieder des Landesverbandes gliedern sich in Ordentliche Mitglieder, Außerordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder/Ehrenpräsidenten und Fördermitglieder.

2.1. Ordentliche Mitglieder

- 2.1.1. Die Ordentliche Mitgliedschaft kann von natürlichen und juristischen Personen erworben werden, die ein Unternehmen des Garten-, Landschafts- und Sportplatzbaus betreiben. Als Unternehmen gelten Betriebe oder selbständige Betriebsabteilungen, in denen ausschließlich oder überwiegend Arbeiten des Garten-, Landschafts- und Sportplatzbaus für Dritte ausgeführt werden. Dazu zählen nicht gemeinnützige, sozialwirtschaftliche oder kommunale Betriebe sowie solche Betriebe, die sich ohne Gewinnerzielungsabsicht auf dem Gebiet des Garten-, Landschafts- und Sportplatzbaus betätigen.

- 2.1.2. Voraussetzung für den Erwerb der Ordentlichen Mitgliedschaft ist die fachliche Qualifikation des Betriebes oder eines Betriebsteiles auf Meisterniveau der Fachrichtung Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau.
- 2.1.3. Aufnahmeanträge sind schriftlich an den Landesverband zu richten. Der Antragsteller kann nur einen Antrag auf ordentliche Mitgliedschaft stellen. Über die Aufnahme als ordentliches Mitglied entscheidet das Präsidium. Gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages kann der Antragsteller binnen einer Frist von vier Wochen ab Zugang der Ablehnung Einspruch einlegen, über den die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit der 3/4 der abgegebenen Stimmen entscheidet. Der Einspruch bedarf der Schriftform. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.
- 2.1.4. Die Ordentliche Mitgliedschaft berechtigt, das als Warenzeichen und Dienstleistungsmarke eingetragene Signum der ARGE zu führen.
- 2.1.5. Eine Umwandlung von einer Ordentlichen in eine Außerordentliche Mitgliedschaft ist unter den Voraussetzungen des § 5 Nr. 3 und Nr. 4 möglich.

2.2. Außerordentliche Mitglieder

- 2.2.1. Die Außerordentliche Mitgliedschaft kann von natürlichen und juristischen Personen erworben werden, die ein Unternehmen des Garten-, Landschafts- und Sportplatzbaus betreiben. Als Unternehmen gelten Betriebe oder selbständige Betriebsabteilungen, in denen ausschließlich oder überwiegend Arbeiten des Garten-, Landschafts- und Sportplatzbaus für Dritte ausgeführt werden. Dazu zählen nicht gemeinnützige, sozialwirtschaftliche oder kommunale Betriebe sowie solche Betriebe, die sich ohne Gewinnerzielungsabsicht auf dem Gebiet des Garten-, Landschafts- und Sportplatzbaus betätigen.
- 2.2.2. Voraussetzung für den Erwerb der Außerordentlichen Mitgliedschaft ist die fachliche Qualifikation des Betriebes oder eines Betriebsteiles auf Landschaftsgärtnerniveau.
- 2.2.3. Die Außerordentliche Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag des Außerordentlichen Mitglieds in eine Ordentliche Mitgliedschaft umgewandelt, sobald die Voraussetzungen hierfür gem. Nr. 2.1.2 vorliegen. Über die Umwandlung entscheidet das Präsidium, gegen die Ablehnung der Umwandlung kann der Antragsteller binnen einer Frist von vier Wochen ab Zugang der Ablehnung Einspruch einlegen, über den die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit der 3/4 der abgegebenen Stimmen entscheidet. Der Einspruch bedarf der Schriftform. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.

- 2.2.4. Aufnahmeanträge sind schriftlich an den Landesverband zu richten. Der Antragsteller kann nur einen Antrag auf Ordentliche Mitgliedschaft stellen. Über die Aufnahme als Außerordentliches Mitglied entscheidet das Präsidium. Gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages als Ordentliches Mitglied und die Annahme als Außerordentliches Mitglied kann der Antragsteller binnen einer Frist von vier Wochen ab Zugang der Ablehnung Einspruch einlegen, über den die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit der 3/4 der abgegebenen Stimmen entscheidet. Der Einspruch bedarf der Schriftform. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.
- 2.2.5. Die Außerordentliche Mitgliedschaft berechtigt nicht zur Führung des als Warenzeichen und Dienstleistungsmarke eingetragenen Signums der ARGE, sowie Verwendung des Signums im Zusammenhang mit PR- und Werbeartikeln, Berufskleidung und Fahrzeugbeschriftungen usw.. Auf den Hinweis zur Mitgliedschaft im Landesverband ist zu verzichten.

2.3. Ehrenmitglieder/Ehrenpräsidenten

Der Landesverband kann Persönlichkeiten, die sich besondere Verdienste um den Verband erworben haben, zu Ehrenmitgliedern/Ehrenpräsidenten ernennen. Zum Ehrenpräsidenten können nur ehemalige Präsidenten des Landesverbands ernannt werden. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern/Ehrenpräsidenten erfolgt auf Vorschlag des Präsidiums durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Die Ehrenmitgliedschaft und die Ehrenpräsidentschaft berechtigen nicht zur Führung des als Warenzeichen und Dienstleistungsmarke eingetragenen Signums der ARGE. Ehrenmitglieder/Ehrenpräsidenten haben kein Stimmrecht.

2.4. Fördermitglieder

Als Fördermitglieder können Einzelpersonen, Firmen, Institutionen oder Verbände die Mitgliedschaft erwerben. Einzelpersonen oder Firmen, die eine Ordentliche oder Außerordentliche Mitgliedschaft erwerben könnten, können keine Fördermitgliedschaft erwerben. Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium durch Mehrheitsbeschluss. Fördermitglieder haben das Recht, das als Warenzeichen und Dienstleistungsmarke eingetragene Signum der der ARGE mit dem Zusatz „Partner des Verbandes Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau Rheinland-Pfalz und Saarland e. V.“ zu führen. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht. Das Präsidium beschließt die jeweilige Höhe des Beitrags der Fördermitglieder.

§ 5 Wechsel und Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet

- a. durch Austritt, der mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende schriftlich gegenüber der Geschäftsführung zu erklären ist,
- b. durch Auflösung der juristischen Person bzw. handelsgerichtlich eingetragenen Gesellschaft oder
- c. durch Ausschluss gem. Nr. 4.

Im Falle des Todes des Inhabers einer Einzelfirma endet die Mitgliedschaft auf Antrag der Erben oder durch Beschluss des Präsidiums.

2. Der Ausschluss eines Mitglieds kann erfolgen,

- a. aus wichtigem Grund, insbesondere,
 - i. wenn ein Mitglied seinen Verpflichtungen gegenüber dem Landesverband nicht nachkommt, insbesondere dann, wenn das Mitglied den Jahresbeitrag nicht bis spätestens zum 31. Dezember des Beitragsjahres zahlt. Der Ausschluss ist nicht verpflichtend.
 - ii. wenn es die Tätigkeit des Landesverbandes behindert;
 - iii. wenn das Mitglied das Ansehen des Landesverbandes schädigt;
 - iv. wenn nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens die Gläubigerversammlung im Berichtstermin gemäß §§ 156, 157 InsO nicht die Fortführung des Mitglieds beschließt, sowie bei Ablehnung der Eröffnung oder Einstellung des Insolvenzverfahrens mangels Masse, mit dem Zeitpunkt dieses Beschlusses;
 - v. wenn das Mitglied den rechtskräftigen Beschluss auf Liquidation gefasst hat, mit dem Zeitpunkt des Beschlusses.
- b. wenn die fachliche Qualifikation oder die Voraussetzungen im Sinne des § 4 Nr. 2.1. oder Nr. 2.2. nachträglich entfallen. Jedes Mitglied hat auf Verlangen des Präsidiums das Vorliegen der Mitgliedsvoraussetzungen nachzuweisen.
- c. wenn die vom Mitglied ausgeführten Arbeiten nicht den anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Dem betroffenen Mitglied ist vor der Beschlussfassung des Präsidiums Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

3. Das Präsidium ist berechtigt, wenn die fachlichen Qualifikationen nachweislich entfallen sind, die Ordentliche Mitgliedschaft eines Mitglieds in eine Außerordentliche Mitgliedschaft umzuwandeln. Dem betroffenen Mitglied ist vor der Beschlussfassung des Präsidiums Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

4. Der Ausschluss und die Veränderung der Mitgliedschaft von einem Ordentlichen zu einem Außerordentlichen Mitglied kann nur auf Grund eines vom Präsidium mit 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefassten Beschlusses erfolgen. Nach Zustellung des Beschlusses kann das Mitglied innerhalb einer Frist von vier Wochen schriftlich Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.
5. Die Beendigung der Mitgliedschaft berührt nicht die Verpflichtung zur Entrichtung der Beiträge bis zum Schluss des Geschäftsjahres. Eine Rückerstattung gezahlter Beiträge und Umlagen findet nicht statt. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle eventuellen Ansprüche des ausgeschiedenen Mitglieds auf ein etwaiges Vermögen des Landesverbandes.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder sind verpflichtet
 - a. an der Durchführung der Aufgaben und Verwirklichung der Ziele des Landesverbandes mitzuwirken;
 - b. die Beschlüsse der Organe des Landesverbandes als verbindlich anzuerkennen und sich im Sinne der Beschlüsse zu betätigen;
 - c. die festgesetzten Beiträge fristgerecht zu leisten.
2. Alle Ordentlichen und Außerordentlichen Mitglieder sind gehalten, die vom Landesverband und die unter seiner Mitwirkung abgeschlossenen Tarifverträge einzuhalten.

§ 7 Beitrag

1. Der von den Mitgliedern zu zahlende Beitrag ist so zu bemessen, dass die Deckung der Kosten des Landesverbandes und der sonstigen durch Beschlüsse der zuständigen Organe eingegangenen Verpflichtungen gewährleistet ist. Die Beiträge sind nach einer Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung jährlich festgesetzt wird, zu entrichten.
2. Für die Dauer der Mitgliedschaft ermächtigt jedes Ordentliche und Außerordentliche Mitglied die für den Betrieb zuständige gesetzliche Unfallversicherung (Berufsgenossenschaft) der Geschäftsstelle des Landesverbandes den Jahresarbeitswert für die Beitragsberechnung bekanntzugeben. Die Jahresarbeitswerte sind zudem auf Verlangen des Landesverbandes von den Ordentlichen und Außerordentlichen Mitgliedern der Geschäftsstelle bekanntzugeben.

3. Die Höhe der Beiträge für Fördermitglieder setzt das Präsidium im Einzelfall fest. Ehrenmitglieder/Ehrenpräsidenten sind beitragsfrei. Beitragsjahr ist das Kalenderjahr. Einzelheiten regelt die Beitragsordnung.
4. In begründeten Einzelfällen kann das Präsidium Beiträge stunden, reduzieren oder erlassen.

§ 8 Organe des Landesverbandes

Die Organe des Landesverbandes sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. das Präsidium

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus den Ordentlichen und Außerordentlichen Mitgliedern (stimmberechtigte Mitglieder). Jedes stimmberechtigte Mitglied hat jeweils eine Stimme. Wahlen erfolgen grundsätzlich in öffentlicher Abstimmung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Präsidium oder auf Antrag von einem Drittel der Ordentlichen und Außerordentlichen Mitglieder einberufen werden.
4. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die
 - a. Wahl des Präsidenten, der Vizepräsidenten und der Präsidiumsmitglieder,
 - b. Wahl von zwei Rechnungsprüfern für drei Jahre,
 - c. Bestätigung der Kooptation von Mitgliedern des Präsidiums,
 - d. Entlastung des Präsidiums und der Geschäftsführung,
 - e. Genehmigung des Haushaltsplans, der Beitragsordnung und sämtlicher die Mitglieder des Landesverbandes finanziell bindender Beschlüsse,
 - f. Beschlussfassung über Grundstücksgeschäfte des Landesverbandes,
 - g. Änderung der Satzung einschließlich der Änderung des Namens und Zweckbestimmung,
 - h. Beschlussfassung über die Auflösung oder Verschmelzung,
 - i. Beschlussfassung über solche Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, die ihr zu diesem Zweck vom Präsidium übertragen werden,
 - j. Ernennung von Ehrenmitgliedern/Ehrenpräsidenten,

- k. Entscheidung über Einsprüche gem. § 4 Nr. 2.1.3. (Ordentliche Mitgliedschaft), Nr. 2.2.3. (Umwandlung der Mitgliedschaft), Nr. 2.2.4. (Außerordentliche Mitgliedschaft) sowie § 5 Nr. 4. (Veränderung der Mitgliedschaft).
5. Die Mitglieder werden vom Präsidenten mit einer Frist von zwei Wochen zu den Mitgliederversammlungen per Brief oder E-Mail und unter Mitteilung der Tagesordnung eingeladen. In besonderen, vom Präsidenten für dringend erachteten Fällen, kann die Ladungsfrist bis auf drei Tage abgekürzt werden.
6. Über Ergänzungen der Tagesordnung, über Anträge, die nicht in der Tagesordnung mitgeteilt sind und über Anträge, die nicht spätestens eine Woche vor dem Tag der Versammlung schriftlich der Geschäftsstelle zugegangen sind und von dieser unverzüglich an die Mitglieder weitergeleitet wurden, darf ein Beschluss nur gefasst werden, wenn sich die Versammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen damit einverstanden erklärt. Dies gilt nicht für Anträge auf Satzungsänderung, Änderung des Vereinszwecks, Auflösung oder Verschmelzung des Landesverbandes.
7. Die Mitgliederversammlungen des Landesverbandes sind vorbehaltlich Nr. 10 ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vertreter der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
8. Soweit nicht zwingende Gesetzes- oder Satzungsbestimmungen entgegenstehen, entscheidet bei Beschlüssen die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.
9. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.
10. Beschlüsse über die Änderung des Vereinszwecks, der Auflösung oder Verschmelzung des Landesverbandes bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller stimmberechtigten Mitglieder. Die Versammlung, die über die Änderung des Vereinszwecks, die Verschmelzung oder Auflösung beschließt, ist nur beschlussfähig, wenn mindestens $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder vertreten sind. Ist dies nicht der Fall, ist eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die mit einer $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschließt. Hierauf ist in der Einladung zu dieser Mitgliederversammlung hinzuweisen.
11. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen und vom Präsidenten, Geschäftsführer und Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 10 Präsidium

1. Das Präsidium des Landesverbandes besteht aus dem Präsidenten, bis zu drei Vizepräsidenten und bis zu fünf weiteren Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Ein Vizepräsident übernimmt gleichzeitig das Amt des Schatzmeisters.
2. Der Präsident und die Vizepräsidenten sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB, wobei der Landesverband vom Präsidenten allein oder von zwei Vizepräsidenten gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich vertreten werden kann. Im Innenverhältnis sind zwei Vizepräsidenten nur dann gemeinsam vertretungsberechtigt, wenn der Präsident verhindert ist.
3. Die Amtszeit des Präsidiums beträgt drei Jahre. Das Präsidium bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Die Wahl erfolgt grundsätzlich in öffentlicher Abstimmung. Voraussetzung für den Vorschlag und die Wahl eines Präsidiumsmitgliedes ist, dass das Mitglied Ordentliches Mitglied im Landesverband ist. Eine Wiederwahl der Präsidiumsmitglieder, auch in der gleichen Position (Präsident, Vizepräsident, Präsidiumsmitglied), ist zulässig.
4. Die Tätigkeit des Präsidiums umfasst alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Es hat insbesondere die Aufgabe den Haushaltsplan und die Beitragsordnung aufzustellen.
5. Der Präsident beruft das Präsidium und die Mitgliederversammlung ein und leitet die Sitzungen der Organe.
6. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Jedes anwesende Präsidiumsmitglied hat eine Stimme. Beschlüsse des Präsidiums werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Das Präsidium kann zu den Sitzungen Gäste zulassen.
7. Scheidet ein Präsidiumsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, können die verbliebenen Präsidiumsmitglieder aus dem Kreis der Ordentlichen Mitglieder Ersatzmitglied in das Präsidium kooptieren. Mit Verlust der Wählbarkeitsvoraussetzungen scheidet kooptierte Präsidiumsmitglieder aus dem Amt aus.
8. Für die Tätigkeiten im Dienst des Landesverbandes dürfen vom Landesverband angemessene Aufwandsentschädigungen gezahlt werden. Das Präsidium legt die Art und Höhe der Aufwandsentschädigungen für Tätigkeiten im Dienst des Landesverbandes fest. Die Entscheidung des Präsidiums über die angemessene Aufwandsentschädigung muss durch die Mitgliederversammlung bestätigt werden. Eine spätere Änderung oder Anpassung bedarf der erneuten Zustimmung der Mitgliederversammlung.

9. Die Mitglieder des Präsidiums, die Mitarbeiter der Geschäftsstelle und Gäste sind verpflichtet, über interne Beratungen nach außen hin Stillschweigen zu wahren.
10. Über jede Sitzung des Präsidiums ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 11 Fachgremien

1. Das Präsidium kann für bestimmte Aufgaben Fachgremien einsetzen, denen auch Nichtmitglieder angehören können.
2. Die Fachgremien wählen mit einfacher Mehrheit aus ihrer Mitte alle drei Jahre einen Vorsitzenden, der durch das Präsidium bestätigt werden muss. Der Vorsitzende bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
3. Innerhalb eines Fachgremiums können Arbeitskreise gebildet werden.
4. Das Fachgremium kann zu den Sitzungen fachkundige Personen als Gäste zur Mitwirkung im Fachgremium einladen.
5. Für die Tätigkeit im Dienst des Landesverbandes dürfen vom Landesverbandes Aufwandsentschädigungen gezahlt werden.

§ 12 Geschäftsführung

1. Die Geschäftsführung des Landesverbandes wird vom Präsidium bestellt und besteht aus dem Geschäftsführer sowie dessen Vertreter.
2. Der Geschäftsführer und/oder sein Vertreter nimmt an den Sitzungen des Präsidiums und an der Mitgliederversammlung teil. An den Fachgremien und den Sitzungen der Regionalgruppen kann der Geschäftsführer und/oder ein Vertreter teilnehmen.
3. Der Geschäftsführer vertritt den Landesverband als besonderer Vertreter im Sinne des § 30 BGB. Der Geschäftsführer kann die Vertretung allein ausüben.
4. Der Geschäftsführer ist zuständig für die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Dies sind solche, die in regelmäßiger Wiederkehr vorkommen und zugleich nach Größe und Umfang der Verwaltungstätigkeit und Finanzkraft des Landesverbandes von sachlich geringerer Bedeutung sind. Ferner ist der Geschäftsführer in Abstimmung mit dem Präsidium zuständig für die Einstellung und Entlassung der Mitarbeiter des Landesverbandes. Im Übrigen ist der Geschäftsführer zum Abschluss von Geschäften nur berechtigt, soweit diese sich im Rahmen des genehmigten Haushaltsplans bewegen. Zum Abschluss von Geschäften, die den Landesverband im Einzelfall mit einem Betrag von mehr als 5.000,00 Euro verpflichten, ist er mit Zustimmung des Präsidiums berechtigt.

§ 13 Schlussbesbestimmungen

1. Im Falle der Auflösung des Landesverbandes wird die Abwicklung der Geschäfte vom Präsidium durchgeführt. Das verbleibende Vermögen ist gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung zu verwenden.
2. Personenbezogene Bezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen. Auf die durchgängige geschlechtsneutrale Formulierung wurde verzichtet ausschließlich aus Gründen der besseren Lesbarkeit.

§ 14 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand des Landesverbandes ist Mainz.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung beruht auf dem Beschluss der Mitgliederversammlung vom 10.11.2023. Sie tritt an die Stelle der bisherigen Satzung vom 28.01.2022. Die Satzung soll ins Vereinsregister Mainz eingetragen werden. Sie gilt ab dem Tag des Beschlusses der Mitgliederversammlung.